



Bedingungen für die regelmäßige Veranlagung in Zertifikate

Juni 2022

Vorbemerkungen

Raiffeisen bietet die Möglichkeit, eine regelmäßige Veranlagung in ausgewählte Zertifikate der Raiffeisen Bank International AG durchführen zu können. Dabei kann entweder durch Veranlagung eines Einmalerlags und beziehungsweise oder durch regelmäßige Ansparraten in Anteile an ausgewählten Zertifikaten der Raiffeisen Bank International AG das Wertpapiervermögen aufgebaut werden.

Ob in ausgewählte Zertifikate der Raiffeisen Bank International AG regelmäßige Veranlagung durchgeführt werden kann, ist auf der Homepage der jeweiligen Raiffeisenbank ersichtlich beziehungsweise kann bei den Beraterinnen und Beratern der Raiffeisenbank erfragt werden.

Nachfolgend sind die geltenden spezifischen Bedingungen für die regelmäßige Veranlagung in ausgewählte Zertifikate der Raiffeisen Bank International AG angeführt.

Bedingungen für die regelmäßige Veranlagung in Raiffeisen Zertifikate

("Raiffeisen Zertifikate-Sparen")

Juni 2022

1. Allgemeines

Der Raiffeisen-Zertifikatesparvertrag wird zwischen dem Kunden und der auf dem Auftrag genannten Raiffeisenbank abgeschlossen. Er kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Raiffeisenbank zustande.

2. Zweck des Raiffeisen-Zertifikatesparens ist

2.1. der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Stücken des auf dem Auftragsformular genannten Zertifikats durch regelmäßige Ansparbeträge
2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmalerlags in Stücken des betreffenden Zertifikats.

3. Ansparrate

Die Ansparrate muss bei Zertifikatesparverträgen mindestens EUR 100,-/Monat betragen.

4. Service-Entgelt

Ein von der Raiffeisenbank mit dem Kunden im Zertifikatesparvertrag allenfalls vereinbartes Service-Entgelt wird bei Einzahlungen zusammen mit dem Ansparbetrug dem Konto des Kunden angelastet. Der Kunde erhält eine Information über das eingehobene Service-Entgelt.

5. Durchführungszeiten

5.1. Erstmalige Durchführung/Änderungen

Damit die erstmalige Durchführung/der Einmalerlag/die Änderung des Raiffeisen-Zertifikatesparens zu dem im Auftrag definierten Tag erfolgen kann, muss der Auftrag zwei Bankwerkstage vor dem im Vertrag definierten Durchführungstag bis 13:00 Uhr bei der Raiffeisenbank einlangen.

5.2. Aufbauphase

Am vereinbarten Monatstag ermittelt die Raiffeisenbank jene Stückanzahl des Zertifikats, welche entsprechend des Ansparbetrags zum an diesem Tag gültigen Zertifikatspreis angeschafft werden kann. Am darauffolgenden Bankwerktag („Durchführungstag“) kauft die Raiffeisenbank für den Kunden die vorhin ermittelte Stückanzahl des Zertifikats zum am Durchführungstag gültigen Zertifikatspreis. Da der Zertifikatspreis am Durchführungstag von jenem am vereinbarten Monatstag abweichen kann, kann es daher zu einer geringfügigen Abweichung vom vereinbarten Ansparbetrug kommen. Die Raiffeisenbank behält sich vor, den Kauf nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Girokonto bzw. Verrechnungskonto vorhanden ist. Die Stücke werden dem am Auftrag angeführten Depot angereiht.

6. Wiederveranlagung

Beim Raiffeisen-Zertifikatesparen investiert der Kunde in ein wiederveranlagendes Zertifikat ohne feste Laufzeit oder Fälligkeit („openend“). Die Laufzeit des Zertifikates ist unbefristet, allerdings in Investitionszyklen unterteilt. Konkret wechseln sich bei wiederveranlagenden Zertifikaten wiederkehrend (i) ein längerer Investitionszyklus und (ii) eine wenige Tage dauernde Neuinvestitionsphase ab. Während eines Zyklus sind die Produktparameter des Zertifikates konstant. Nach jedem Zyklus ändern sich die Merkmale des Produktes. Daher wird der Kunde rechtzeitig vor Ende eines jeden Zyklus informiert und kann entscheiden, ob er die Zertifikate während der Neuinvestitionsphase verkaufen oder zu den neuen Bedingungen wiederveranlagen möchte.

Sofern der Kunde bei der Raiffeisenbank keinen Verkauf der Zertifikate beauftragt, werden alle im jeweiligen Zyklus angesparten Stücke automatisch in den neuen Zyklus „gerollt“ (= reinvestiert). Dabei entspricht der Schlusskurs des Zertifikats im alten Zyklus dem Startkurs des folgenden Zyklus. Die Anzahl der angesparten Stücke ändert sich nicht. Während der Neuinvestitionsphase ist ein Verkauf der Stücke zum Startkurs des folgenden Zyklus möglich.

7. Aussetzung der Quotierung bzw. der Rücknahme von Stücken

Werden zu dem für die Stückanzahlermittlung bzw. Auftragsdurchführung relevanten Zeitpunkt von der Emittentin der Zertifikate keine ausreichenden Kurse gestellt, nimmt die Raiffeisenbank während einer solchen Quotierungsunterbrechung Abstand vom Kauf von Stücken des im Auftrag genannten Zertifikats. Nach der Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen und ausreichenden Quotierung durch die Emittentin der Zertifikate wird ein Kauf zum nächsten Termin durchgeführt, ohne jedoch einen während der Aussetzung nicht durchgeführten Kauf nachzuholen.



8. Abbuchungen

Die Abbuchung der Ansparbeträge vom Girokonto bzw. Verrechnungskonto des Kunden erfolgt einen Bankwerktag nach dem Durchführungstag (wie unter Punkt 5 genannt).

9. Erträge während der Laufzeit

Allfällige Erträge aus einem im Rahmen des Raiffeisen-Zertifikatesparens erworbenen Zertifikats werden während der Zertifikatslaufzeit dem vom Kunden bekanntgegebenen Konto gutgeschrieben.

10. Kontoauszug

Die Abrechnung über jede Bestandsveränderung wird auf dem Kontoauszug des Girokontos bzw. Verrechnungskontos ausgewiesen.

11. Kündigung/Änderung/Storno

Von Kundenseite kann – vorbehaltlich der Aussetzung der Rücknahme – jederzeit über die erworbenen Stücke frei verfügt werden. Bei regelmäßiger Ansparung ist eine Stornierung bzw. Änderung des Ansparbetrages bis zu zwei Bankwerktagen vor dem Durchführungstag möglich.

Sollte während eines aufrechten Raiffeisen-Zertifikatesparvertrags das vereinbarte Zertifikat gekündigt werden, erlischt der Raiffeisen-Zertifikatesparvertrag in Bezug auf das gekündigte Zertifikat.

12. Wertanpassung

Sofern die Wertanpassung bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, erfolgt die Anpassung jährlich jeweils im Dezember für die Ansparbeträge ab Jänner des darauf folgenden Jahres. Für die Höhe der Wertanpassung wird jeweils der letztverfügbare Verbraucherpreisindex der Statistik Austria oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

12.1. Modalitäten für Ansparbeträge

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Erhöhung des Ansparbetrags um diesen Prozentsatz, dann Aufrundung des Ansparbetrags auf den nächsten ganzen Euro ergibt den neuen Ansparbetrag.

13. Haftung seitens der Raiffeisenbank

Die Raiffeisenbank haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Die Raiffeisenbank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Zertifikates. Wert und Performance eines Zertifikates können steigen oder fallen. Eine positive Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftige positive Wertentwicklung. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachtet der Kunde auch die ihm mit der Depoteröffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft".

13.1 Dem Kunden wird von der Raiffeisenbank vor Abschluss des Raiffeisen-Zertifikatesparens das Kundeninformationsdokument (Basisinformationsblatt) kostenlos zur Verfügung gestellt.

14. Änderungen der Bedingungen für das Raiffeisen Zertifikatesparen

Änderungen des Zertifikatesparvertrags oder dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Änderungen der im Zertifikatesparvertrag oder in diesen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kunden sind nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43, 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgeesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

15. Sonstige Vereinbarungen

Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit geltenden Fassung mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.

Der veröffentlichte Prospekt sowie das Kundeninformationsdokument (Basisinformationsblatt) für das jeweilige Zertifikat der Emittentin stehen Interessenten auf der Homepage der Emittentin und bei den im Prospekt genannten Vertriebstellen des jeweiligen Zertifikats kostenlos zur Verfügung.

Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Erfüllungsort ist Wien. Dieser Vereinbarung liegt österreichisches Recht zugrunde.

Ort, Datum	Unterschrift, firmenmäßige Fertigung